



MARKTSATZUNG

Satzung für Märkte der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zu Änderung der Kommunalverfassung M-V vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) und der §§ 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat die Stadtvertretung am 26. Mai 2004 folgende Satzung für Märkte in der Stadt Waren (Müritz) erlassen:

§ 1

Marktplätze, Marktzeiten, Marktverhalten

- (1) Die Satzung für Märkte gilt für die Wochenmärkte und Spezialmärkte.
- (2) Die Stadt Waren (Müritz) betreibt o.g. Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Plätze, Zeitpunkte und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben (Warener Wochenblatt, Aushang am Rathaus)
- (4) Fallen Wochenmarkttag auf einen Feiertag, fällt dieser Markttag aus.
- (5) Lautes Feilbieten der Waren ist nur auf Spezialmärkten gestattet.
- (6) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (7) Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
- (8) Marktstände sind gemäß § 70 b GewO zu kennzeichnen.

§ 2

Zugelassene Waren

Das Wochenmarktsortiment regelt sich nach § 67 Abs. 1 GewO und der „Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung“.

§ 3

Vergabe der Standplätze / Wochenmarkt

- (1) Der Marktmeister bzw. dessen Stellvertreter weisen die Standplätze nach pflichtgemäßen Ermessen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Standes in bestimmter Lage, von bestimmter Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt für bestimmte Tage (Tageszuweisungen) oder vertraglich, für einen befristeten Zeitraum (Dauerzuweisungen).
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Eine Erweiterung des Verkaufsbereiches durch Aufstellen von Verkaufstischen, Warenträgern etc. ist nicht statthaft.

Werden Standplätze von Dauerzuweisungen nicht belegt (Wartezeit bis 20 min. nach Marktbeginn) oder vor dem Markttende frei, können sie durch die Marktleitung für den betreffenden Tag anderen Marktbesuchern zugewiesen werden.

Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.

- (4) Die Standgebühren für die Tageszuweisungen sind noch vor Aufbau des Standes an die Marktleitung zu entrichten.

§ 4 Sonderregelungen

Die Stadt Waren (Müritz) ist berechtigt in Ausnahmefällen den Platz für den Wochenmarkt, auch an Markttagen, für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttag.

§ 5 Pflichten der Marktbesucher, ihrer Gehilfen und ihrer Besucher

- (1) Alle Marktbesucher, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Wochenmarktes den Vorschriften dieser Satzung unterworfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Satzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten und auch ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (3) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen, sowie der Polizei, ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (4) Pflichten, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Verkehrssicherheit / Sauberhaltung

- (1) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktleitung sofort zu verständigen.
- (2) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Stand keine Verunreinigung erfolgt. Sie müssen den auf ihren Standplätzen anfallenden Abfall einsammeln und in entsprechenden Behältnissen aufbewahren und nach Beendigung des Markttag mitnehmen.
- (3) Die Standplätze sind nach Beendigung des Wochenmarktes von den Marktbesuchern zu reinigen und sauber zu verlassen.
- (4) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1-3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die erforderliche Reinigung auf ihre Kosten veranlasst werden.
- (5) Die Stadt Waren (Müritz) kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 7 Widerruf der Zuweisung

- (1) Wer gegen diese Marktsatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters befristet oder auf Dauer vom Marktbetrieb ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß kann bereits vorab durch die aufsichtsführende Person mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8 Versicherungspflicht und Haftung

- (1) Jedem Marktbesicker obliegt im Bereich seines Standplatzes die Versicherungspflicht.
- (2) Darüber hinaus erstreckt sich die Versicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Marktbesicker oder seinen Gehilfen innerhalb des Marktbereiches beherrscht oder dort dem allgemeinen Verkehr ausgesetzt werden.
- (3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbesicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
Die gesetzliche Haft der Marktbesicker und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Marktbesicker die Stadt Waren (Müritz) von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei .
- (5) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Waren (Müritz) nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des von ihr eingesetzten Personals in Ausübung deren Tätigkeit verursacht worden sind.
- (6) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (7) Die Marktbesicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Stadt für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Standgebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Waren (Müritz) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zu Stande.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Marktsatzung können nach pflichtgemäßen Ermessen nur befristet erteilt werden. Sie können jederzeit widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. (5) Waren feilbietet,
- b) entgegen § 1 Abs. (6) Besucher bzw. Marktbesicker belästigt,
- c) entgegen § 1 Abs. (7) Durchfahrten versperrt,
- d) entgegen § 1 Abs. (8) den Marktstand nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
- e) entgegen § 3 Abs. (1) einen Standplatz ohne Genehmigung belegt,
- f) entgegen § 3 Abs. (3) den Standplatz einer anderen Person überlässt, Dritte aufnimmt, eigenmächtig tauscht oder erweitert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 2004-07-12

Rhein
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“

Veröffentlicht im **WWB** Nr. 19/2004 am 04.10.2004